

Einrichtung der Notbetreuung aufgrund der Schließung der Kindertagesstätten

Nach dem „Erlass von Allgemeinverfügungen zum Entfall von Unterricht und Betreuungsangeboten im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARSCoV-2 (COVID-19)“ des Landes vom 13.03.2020 richtet sich die Einrichtung der Notversorgung vor allem an Kinder, deren Erziehungsberechtigte zu einer der folgenden Berufsgruppen gehören, **derzeit unabhängig ob ein oder beide Elternteile** diesen Berufsgruppen angehören:

	Funktionsträger*innengruppen
1	Angehörige des Polizeivollzugsdienstes und Arbeitnehmer des Landes, die bei den Polizeipräsidien tätig sind und Vollzugsaufgaben wahrnehmen
2	Angehörige von Feuerwehren
3	Mitarbeiter*innen der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes
4	Richter*innen, Staatsanwält*innen sowie Amtsanwält*innen der Justiz
5	Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges
6	Bedienstete von Rettungsdiensten
7	Helfer*innen des Technischen Hilfswerkes
8	Helfer*innen des Katastrophenschutzes
9	Mitarbeiter*innen in Einrichtungen nach §23 Abs. 3 Nr. 1 und 3-7 sowie §36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes
10	die in der gesundheitlichen Versorgung von Menschen tätigen Angehörigen medizinischer und pflegerischer Berufe, insbesondere
	a) Altenpfleger*innen
	b) Altenpflegehelfer*innen
	c) Mitarbeiter*innen in Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche im Rahmen der stationären Hilfen zur Erziehung oder der Eingliederungshilfe nach § 35a des SGB XIII betreuen.
	d) Anästhesietechnische Assistent*innen
	e) Ärzt*innen
	f) Apotheker*innen
	g) Desinfektor*innen
	h) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen nach §1 Abs. 1 Nr. 2 des Krankenpflegegesetzes
	i) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen nach §1 Abs. 1 Nr. 1 des Krankenpflegegesetzes
	j) Hebammen
	k) Krankenpflegehelfer*innen
	l) Medizinische Fachangestellte
	m) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistent*innen
	n) Medizinisch-technische Radiologieassistent*innen
	o) Medizinisch-technische Assistent*innen für Funktionsdiagnostik
	p) Notfallsanitäter*innen
	q) Operationstechnische Assistent*innen
	r) Pflegefachpersonal nach §1 Abs. 1 Satz 1 des Pflegeberufsgesetzes
	s) Pflegefachpersonal nach §1 Abs. 1 Satz 2 des Pflegeberufsgesetzes
	t) Pharmazeutisch-technische Assistent*innen
	u) Rettungsassistent*innen nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes
	v) Zahnärzt*innen
	w) Zahnmedizinische Fachangestellte
11	Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder
12	Lehrkräfte
13	Personen, die unmittelbar mit der Auszahlung von Geldleistungen nach einem der folgenden Gesetze befasst sind:

	a) Zweites Buch Sozialgesetzbuch b) Drittes Buch Sozialgesetzbuch c) Asylbewerberleistungsgesetz
14	Mitarbeiter*innen, die unmittelbar in den Sektoren der Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetzes vom 22.04.16 tätig sind(Aufzählung siehe S.3)
15	Mitarbeiter*innen 1. Krankenhäusern 2. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt 3. Dialyseeinrichtungen 4. Tageskliniken 5. Entbindungseinrichtungen 6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 5 genannten Einrichtungen vergleichbar sind 7. voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen

Darüber hinaus richtet sich die Möglichkeit der Notbetreuung auch an berufstätige Alleinerziehende und andere Sorgeberechtigte, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden (Härtefälle). Dies muss jeweils vor Ort entschieden werden.

ACHTUNG: Diese Ausnahme gilt nicht, wenn Ihr Kind

- Krankheitssymptome aufweist
- in Kontakt zu infizierten Personen steht oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind
- sich in den 14 Tagen vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder danach in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2—Virus aufgehalten hat und noch keine 14 Tage seit der Rückkehr vergangen sind

Erläuterung der Funktionsträger*innen in den Sektoren der Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem BSI

Zu den **kritischen Infrastrukturgruppen** zählen nach der **BSI-KritisV** folgenden Arbeitsbereiche:

nach § 2 Sektor Energie

- a. die Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (Stromversorgung);
- b. die Versorgung der Allgemeinheit mit Gas (Gasversorgung);
- c. die Versorgung der Allgemeinheit mit Kraftstoff und Heizöl (Kraftstoff- und Heizölversorgung);
- d. die Versorgung der Allgemeinheit mit Fernwärme (Fernwärmeversorgung).

nach § 3 Sektor Wasser

- e. die Versorgung der Allgemeinheit mit Trinkwasser (Trinkwasserversorgung);
- f. die Beseitigung von Abwasser der Allgemeinheit (Abwasserbeseitigung).

nach § 4 Sektor Ernährung

- g. Lebensmittelproduktion
- h. Lebensmittelverarbeitung
- i. Lebensmittelhandel

nach § 5 Sektor Informationstechnik und Telekommunikation

- j. Sprach- und Datenübertragung
- k. Datenspeicherung und –verarbeitung

nach § 6 Sektor Gesundheit

- l. die stationäre medizinische Versorgung;
- m. die Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind;
- n. die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper;
- o. die Laboratoriumsdiagnostik.

nach § 7 Sektor Finanz- und Versicherungswesen

- p. die Bargeldversorgung;
- q. der kartengestützte Zahlungsverkehr;
- r. der konventionelle Zahlungsverkehr;
- s. die Verrechnung und die Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften;
- t. Versicherungsdienstleistungen.

nach § 8 Sektor Transport und Verkehr

- u. Personen und Güterverkehr in
 - i. Luftverkehr
 - ii. Schienenverkehr
 - iii. Binnen- und Seeschifffahrt
 - iv. Straßenverkehr
 - v. Verkehrsträgerübergreifend im öffentlichen Personennahverkehr
 - vi. Logistik